

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1989/6/23 B670/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1989

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Verfahrensanordnung

DSt 1872 §29 Abs3

Leitsatz

Einleitungsbeschuß nach §29 Abs3 DSt 1872 kein vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbarer Bescheid

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Der Disziplinarrat der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer faßte am 17. April 1989 gegen den beschwerdeführenden Rechtsanwalt einen Einleitungsbeschuß im Sinne des §29 Abs3 und 4 des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBI. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter - Disziplinarstatut (DSt).
2. Dagegen wendet sich die vorliegende, dem Inhalt nach auf Art144 Abs1 B-VG gestützte Beschwerde, in welcher die Verletzung näher bezeichneter verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte behauptet und die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes begeht wird.
3. Wie der Verfassungsgerichtshof insbesondere in seinem Beschuß VfSlg. 9425/1982 (vgl. auch den Beschuß VfSlg. 10944/1986 mit weiteren Judikaturhinweisen) dargetan hat, bildet ein Einleitungsbeschuß nach §29 Abs3 DSt eine bloße Verfahrensanordnung, die weder mit einem ordentlichen Rechtsmittel noch mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf selbstständig bekämpft werden kann. Es handelt sich bei einem Beschuß nach §29 Abs3 DSt nicht um einen Bescheid im Sinne des Art144 Abs1 B-VG. Diese Rechtsmeinung wurde vom Verfassungsgerichtshof auch in seinem Beschuß vom 28. September 1987 B695/87 vertreten.

Der Verfassungsgerichtshof sieht keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzurücken.

4. Da nach Art144 B-VG Voraussetzung für die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes - abgesehen von der Beschwerdeführung gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt - das Vorliegen einer behördlichen Erledigung ist, der Bescheidcharakter zukommt, dies hier jedoch nicht zutrifft, war die Beschwerde wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

5. Dieser Beschuß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

6. Der Antrag, die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten, war abzuweisen, weil eine solche Abtretung nur im - hier nicht gegebenen - Fall einer abweisenden Sachentscheidung oder Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof in Betracht kommt.

Bei diesem Ergebnis war auf den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht mehr einzugehen.

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, VfGH / Zuständigkeit, Verfahrensanordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B670.1989

Dokumentnummer

JFT_10109377_89B00670_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at